

Noten und Kassenführungsguthaben her, aus dem letzteren die einlöslichen Staatsnoten, die Scheidemünzen und jenes Kurantgeld gesperrter Prägung, welches weder als Kredit- noch als Zeichengeld angesehen werden kann, weil es faktisch jederzeit mit dem vollen Betrage in Geld eingelöst wird. Heute verwischen sich die Unterschiede zwischen den beiden Emissionsarten allmählich, je mehr auch der Staat als Emittent von Umlaufsmitteln seine Gestion der bankmäßigen anzunähern sucht. Eine Reihe von Staaten pflegt bereits den Münzgewinn besonderen Zwecken zuzuführen und keineswegs als Vermögenszuwachs zu behandeln¹.

Von den beiden Typen der von Banken ausgegebenen Geldsurrogate ist das Kassenführungsguthaben das ältere. Aus ihm erst hat sich die Banknote entwickelt. Die Banknote ist zwar juristisch und banktechnisch, aber keineswegs auch wirtschaftlich von dem Kassenführungsguthaben wesentlich verschieden; was sie auszeichnet sind lediglich bank- und handelstechnische und rechtliche Besonderheiten, welche sie für den Verkehr besonders geeignet, besonders zirkulationsfähig machen. Die Banknote ist leicht übertragbar und in der Form ihrer Übertragung dem Gelde am meisten ähnlich. Darum konnte die Banknote das ältere bankmäßige Geldsurrogat, das Kassenführungsguthaben, überflügeln und in den Verkehr mit außerordentlicher Vehemenz eindringen. Für mittlere und kleinere Zahlungen bietet sie so große Vorteile, daß sich das Kassenführungsguthaben neben ihr nur schwer zu behaupten vermochte. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tritt neben der Banknote das Kassenführungsguthaben immer mehr und mehr in den Vordergrund. Im Großverkehre sind Scheck- und Girozahlung technisch den Noten vielfach überlegen. Der vorzüglichste Grund für die teilweise Verdrängung der Banknote durch das Kassenführungsguthaben ist aber keineswegs

¹ Vgl. z. B. über den durch Art. 8 des Münzgesetzes vom 31. Januar 1860 errichteten schweizerischen Münzreservfonds Altherr, Eine Betrachtung über neue Wege der schweizerischen Münzpolitik. Bern 1908. S. 61 ff.